

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 06.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 89. | Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) zur Bundestagswahl am 22. September 2002 | 174 |
| 90. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2002 | 176 |
| 91. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung | 178 |

B. Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung
der

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)
zur Bundestagswahl am 22. September 2002**

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 11.04.2002 (BGBl. I S. 1306), fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2002 frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Südertor 6, 38350 Helmstedt) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, dem 18. Juli 2002, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, dem 24.06.2002**, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. **Ein Kreiswahlvorschlag muß enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):**

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind **dem Kreiswahlvorschlag** folgende Unterlagen **beizufügen**:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, daß sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, daß die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Helmstedt, den 03.05.2002
Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

90.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Gemeinde **Süplingenburg** für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Süplingenburg** in der Sitzung am **07.03.2002** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	350.500 €	(Fehlbetrag = 9.400 €)
in der Ausgabe auf	359.900 €	

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	500 €
in der Ausgabe auf	500 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 280 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.

Süplingenburg, 07.03.2002

gez. Groß

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und der
Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit
~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis
Helmstedt am 02.05.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt
worden.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 (2)
Satz 3 NGO vom 15.05.02 bis 17.05.02 und vom 21.05.02 bis 24.05.02
zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der
Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingenburg, 03.05.2002

gez. Groß
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 19 vom 06.05.2002

**91. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 14.05.2002, findet um 09.00 Uhr in der Rudolf-Dießel-Schule, Rieseberger Weg 13, 38154 Königslutter (Lehrerzimmer), eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau und Planung am 16.04.2002
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Erweiterungsbau der Rudolf-Dießel-Schule in Königslutter am Elm
– mündliche Erläuterungen und Besichtigung des Grundstückes
7. Deckenerneuerung K 41/K 45 bei Bahrdorf
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 29.04.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 19 vom 06.05.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian